



An das
Bundeskanzleramt
Expertengruppe Staats- und Verwaltungsre-
form
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Salzburg, am 11.9.2007

Betreff: Entwurf Bundesverfassungsgesetz, Ergänzende Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ergänzend zur gemeinsamen Stellungnahme der Umwelthanwaltschaften möchte die Salzburger Landesumweltanwaltschaft folgende Stellungnahme abgeben:

Die Einrichtung von Verwaltungsgerichten der Länder wird grundsätzlich kritisch gesehen, unter Zugrundlegung des vorliegenden Entwurfes muss diese überhaupt abgelehnt werden, und zwar aus folgenden Gründen:

- Bedingt durch das sehr weitgehende Ablehnungsrecht des VwGH (nach Art. 133 des Entwurfes) wäre das Verwaltungsgericht des jeweiligen Bundeslandes in der Regel letzte Instanz für Entscheidungen der Landes- und mittelbaren Bundesverwaltung. Dies trifft etwa auch auf Naturschutzverfahren zu, nach denen der Landesumweltanwaltschaft Parteistellung zukommt. Aufgrund der nun vorgesehenen Bestellungsmodalitäten und Zusammensetzung dieses Gerichtes wird nach Ansicht der Umwelthanwaltschaft eine unabhängige Gerichtsbarkeit aber nicht garantiert. Denn die Tatsache, dass die Mitglieder der Verwaltungsgerichte der Länder von der Landesregierung zu ernennen wären, stellt eine unbeeinflusste und unabhängige Rechtsprechung (v.a. in politisch brisanten Fällen) in Frage. Dies umso mehr, als diese Gerichte ihren Sitz in den einzelnen Bundesländern hätten und dadurch das Naheverhältnis zur Landespolitik groß wäre. Es widerspricht überdies den rechtsstaatlichen Grundsätzen, dass die zu kontrollierende Behörde (Landesregierung) ihren Kontrolleur (Verwaltungsgericht) selbst auswählt und ernennt.

Gefordert ist stattdessen nach unserer Ansicht ein verfassungsgesetzlich festgelegtes Auswahlverfahren, an dem von der Landesregierung unabhängige Mitglieder teilnehmen; der Vorsitzende muss ein vollkommen unabhängiges Organ sein, wie etwa ein Richter eines ordentlichen Gerichtes. Nur dadurch wäre auch das unbedingt anzustrebende Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung gesichert.



- Im derzeit geltenden Art. 134 Abs. 3 ist die Zusammensetzung des VwGH detailliert geregelt. Die derzeitige Regelung (mindestens 1/3 der Mitglieder müssen zum Richteramt befähigt sein) stellt sicher, dass an jeder höchstgerichtlichen Entscheidung auch eine Person mit Befähigung zum Richteramt beteiligt ist (wie es in § 11 Abs. 2 VwGG vorgeschrieben wird). Es gibt keinen nachvollziehbaren bzw. sachlich gerechtfertigten Grund, von der derzeit geltenden Regelung des Art. 134 Abs. 3 abzuweichen.

Nach der nun geplanten Regelung ist in keiner Weise garantiert, dass an jeder Entscheidung ein Richter mitwirkt. Im Gegenteil, es verhält sich so, dass ein rechtsunkundiger Einzelrichter (ohne Befähigung zum Richteramt, ja sogar ohne Studium der Rechtswissenschaften) über eine Sache letztinstanzlich entscheiden könnte. Gefordert wäre aber auf Verfassungsebene eine Bestimmung, die sicherstellt, dass auch in den Verwaltungsgerichten der Länder genügend Mitglieder mit Befähigung zum Richteramt bestellt werden, sodass an sämtlichen Entscheidungen Mitglieder mit dieser Befähigung mitwirken können.

Bei Umsetzung des vorliegenden Entwurfes wäre nach Ansicht der Salzburger Landesumweltanwaltschaft die Rechtsstaatlichkeit von Entscheidungen auf Landesebene nicht mehr garantiert. Überdies wäre der fundamentale -verfassungsrechtlich geschützte- Grundsatz der unabhängigen Gerichtsbarkeit als essentielle Säule des Rechtsstaates dadurch verletzt. Der vorliegende Entwurf wird daher in dieser Form abgelehnt.

Bezüglich Eingliederung des Umweltsenates in die Landesverwaltungsgerichte und die Ausbildungserfordernisse für Richter wird auf die gemeinsame Stellungnahme der Umweltanwaltschaften verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Wiener
Landesumweltanwalt

Ergeht zur Kenntnis an: Präsidium des Nationalrates

